



Beilage zu B+A vom 9.12.2025

Reglement für die Velostationen (RfV)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

Das Stadtparlament,

gestützt auf Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 ¹⁾ sowie Art. 7 Bst. a der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 ²⁾

erlässt:

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Das Reglement für die Velostationen regelt das gebührenpflichtige Abstellen von Fahrzeugen und fahrzeugähnlichen Geräten (FäG) in den Velostationen der Stadt Wil.

² Velostationen sind Veloparkierungsanlagen, die über einen abschliessbaren Teil verfügen und Schutz vor Witterung, Vandalismus und Diebstahl bieten.

³ Der Stadtrat legt fest, welche Velostationen dem Geltungsbereich dieses Reglements unterstehen.

⁴ Der Stadtrat kann den Betrieb und den betrieblichen Unterhalt der Velostationen mittels Vereinbarung an Dritte übertragen.

Art. 2 Zutrittsberechtigung / Fahrzeuge

¹ Es dürfen folgende Fahrzeuge in den Velostationen abgestellt werden:

- a) Fahrräder mit und ohne Anhänger;
- b) E-Bikes bis 45 km/h;
- c) E-Scooter;
- d) Transport- und Spezialvelos mit und ohne Hilfsmotor.

¹⁾ sGS 151.2

²⁾ SRS 1.1-1

² Über die Zulassung weiterer Fahrzeuge inkl. fahrzeughähnliche Geräte oder den Ausschluss von Fahrzeugen entscheidet der Stadtrat.

Art. 3 Zutritt

¹ Zum Parkieren in den Velostationen sind nur Personen berechtigt mit einem gültigen Tageseintritt oder Abonnement. Der Stadtrat bestimmt das Angebot an Abonnementen.

² Die Zutrittsberechtigung ist persönlich und nicht übertragbar.

³ Es können zeitgleich mehrere Fahrzeuge abgestellt werden, wobei für jedes Fahrzeug separat bezahlt werden muss.

Art. 4 Benützungsgebühr

¹ Für die Benützung der Velostationen werden Gebühren erhoben. Es gilt folgender Gebührenrahmen:

| | | |
|----|----------|---------------------------|
| a) | Tag: | CHF 2.00 bis CHF 4.00 |
| b) | 1 Monat: | CHF 25.00 bis CHF 50.00 |
| c) | ½ Jahr: | CHF 80.00 bis CHF 150.00 |
| d) | 1 Jahr: | CHF 130.00 bis CHF 300.00 |

² Der Stadtrat bestimmt gemäss Abs. 1 die konkreten Tarife und passt diese bei Bedarf an. Er kann bei der Gebührenfestlegung das öffentliche Interesse der Veloförderung und die Fahrzeugkategorie berücksichtigen.

Art. 5 Rückerstattung

¹ Mit der Bezahlung der Benützungsgebühr erwirbt der Kunde oder die Kundin die Zutrittsberechtigung gemäss Art. 3 dieses Reglements während der gewählten Gültigkeitsdauer.

² Bei Verzicht auf die Benutzung der Velostation besteht kein Anspruch auf eine pro rata Rückerstattung der Gebühr für gekaufte Abonnemente.

Art. 6 Herausgabe Fahrzeuge

¹ Parkiert ein Fahrzeug unberechtigt länger als sieben Tage, wird es vom Betriebspersonal blockiert. Die Herausgabe des Fahrzeuges erfolgt nur während den Öffnungszeiten gegen Bezahlung der offenen Benützungsgebühr.

² Nach einem Monat unrechtmässigen Verbleibens in der Velostation wird das Fahrzeug eingezogen. Für die Herausgabe des Fahrzeuges ist nebst der offenen Gebühr auch eine Umtriebsentschädigung zu bezahlen.

³ Die Aufbewahrungspflicht läuft nach sechs Monaten ab. Die Eigentümerschaft verzichtet ausdrücklich und vorbehaltlos auf das Fahrzeug inkl. Zubehör und weiterer mitgeführter Gegenstände und ermächtigt den Stadtrat, darüber zu verfügen.

Art. 7 Öffnungszeiten

¹ Die Velostationen sind täglich während 24 Stunden zugänglich.

² Der Stadtrat kann für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten sowie für spezielle Ereignisse die Öffnungszeiten ändern, das Angebot anpassen oder die Schliessung der Velostation veranlassen. Es erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Benützungsggebühr.

Art. 8 Haftung

¹ Die Stadt Wil übernimmt keine Haftung bei Diebstahl und/oder Beschädigung der parkierten Fahrzeuge, des Zubehörs und mitgeführter Gegenstände, welche mit dem Fahrzeug deponiert werden.

² Es ist Sache der Eigentümerschaft das Fahrzeug inkl. Zubehör zu versichern.

³ Das Betriebspersonal darf zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung Fahrzeuge verschieben oder umstellen.

Art. 9 Videoüberwachung

¹ Die Velostationen können videoüberwacht werden³⁾. Die Überwachung dient ausschliesslich zum Schutz der Kundschaft, dem Betriebspersonal und eingestellten Fahrzeugen.

Art. 10 Vollzug

¹ Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 11 Referendum

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 12 Inkraftsetzung

¹ Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

³⁾ vgl. Art. 19 bis 28 Polizeireglement; SRS 5.1-4

Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | CRS Fundstelle |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|-----------------------|
| keine Angabe | keine Angabe | Erlass | Erstfassung | |

Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | CRS Fundstelle |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|-----------------------|
| Erlass | keine Angabe | keine Angabe | Erstfassung | |